
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 27. Juli 2010

Seite 405

Nr. 66

**Ordnung für die
Zulassung und das Auswahlverfahren
im Master-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 27. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) und des § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Form und Frist
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlgespräch
- § 7 Feststellung des Ergebnisses
- § 8 Abschluss des Verfahrens/Nachrückverfahren
- § 9 Wiederholung
- § 10 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft.

**§ 2
Auswahlkommission**

(1) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft.

(2) Für das Auswahlverfahren bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt, ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für das Auswahlverfahren.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Zugang zum Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft sowie die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft.

(2) Liegt zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vor, ist abweichend von Abs. 1 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden; die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote muss mindestens 3,0 betragen. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 4**Bewerbung, Form und Frist**

(1) Die Aufnahme des Studiums ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die Bewerbung erfolgt für das Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli und für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres online beim Bereich Einschreibewesen, Universität Duisburg-Essen (Ausschlussfrist).

(3) Zusätzlich sind zur Onlinebewerbung ggf. folgende Unterlagen schriftlich einzureichen:

- a) ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular;
- b) ein Nachweis aller in § 3 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache);
- c) ein Lebenslauf;
- d) eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges (Motivationsschreiben);
- e) ein Nachweis des zum ersten berufsqualifizierenden Studium berechtigenden Zeugnisses;
- f) optional Praktikums- und Arbeitszeugnisse mit inhaltlichem Bezug zum angestrebten Studiengang;
- g) ggf. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest gemäß Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 13. September 2005 (Verkündungsblatt v. 15. August 2005, S. 301), wenn kein deutschsprachiger Abschluss vorliegt;
- h) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Master-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine solche Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat; dies gilt im Falle des endgültigen Nichtbestehens eines ersten berufsbefähigenden Studienabschlusses entsprechend.

§ 5**Auswahlverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze gemäß den Bestimmungen der VergabeVO vergeben. Andernfalls werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 und § 4 erfüllen, zugelassen.

(2) Am Auswahlverfahren teilnehmen kann, wer die Voraussetzungen des § 3 und § 4 erfüllt.

(3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist die Note des Abschlusses nach § 3 Abs. 1.

(4) Die Abschlussnote des Bachelorabschlusses kann auf der Basis der nachfolgenden Kriterien verbessert werden:

- a) einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss um höchstens 0,3 Notenpunkte;
- b) Ergebnis eines fakultativen Auswahlgesprächs gem. § 6 und § 7.

Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6**Auswahlgespräch**

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft erfolgt nach den in § 5 Abs. 3 aufgeführten Kriterien; dem Grad der Qualifikation kommt dabei das relativ stärkste Gewicht zu.

(2) Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen.

(3) Im Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben, ihre/seine besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Die Auswahlgespräche werden durch je eine Auswahlkommission durchgeführt.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll insbesondere darlegen:

1. ihre bzw. seine begründete Entscheidung, den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft an der Universität Duisburg-Essen studieren zu wollen, und die Wege ihrer/seiner Entscheidungsfindung;
2. ihre bzw. seine eigene Vorbereitung auf das Masterstudium durch ihre bzw. seine Wahl bestimmter Module und/oder durch außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse;
3. ihre bzw. seine Eignung für ein Studium durch besondere außeruniversitäre Interessen und Aktivitäten und/oder durch berufliche oder berufsähnliche Tätigkeiten;

4. ihre bzw. seine Vorstellungen vom Berufsfeld auf das der Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft vorbereiten soll, insbesondere der Wissenschaft;
 5. ihre bzw. seine Kenntnisse aktueller fachlicher Diskussionen;
 6. ihr oder ihm für ihre bzw. seine Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf wichtig erscheinende Merkmale und Fähigkeiten.
- (5) Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit jedem Teilnehmer als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert.
- (6) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird von einem Mitglied der Auswahlkommission in einer Niederschrift festgehalten, die Ort, Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie Bewertung gem. § 7 Abs. 1 enthält.
- (7) Trifft in der Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber auf ein Kommissionsmitglied, ein Kommissionsmitglied auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, bei dem aufgrund enger verwandtschaftlicher oder enger persönlicher Beziehungen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs geltend machen. Der Prüfungsausschuss kann auch von Amts wegen tätig werden. In Fällen des Satzes 1 weist der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

§ 7

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die einzelnen Teile des Auswahlgesprächs gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 mit jeweils 1 bis 10 Punkten. Dabei sind mit 1 Punkt der schlechteste und mit 10 Punkten der beste Eindruck zu bewerten.
- (2) Eine weitere Bewertung wird für das Gesprächsverhalten (Gesamteindruck der Bewerberin oder des Bewerbers, Einstellung auf die Gesprächssituation, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Argumentationsvermögen und Überzeugungsfähigkeit vergeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Einzelbewertungen und deren Summe werden als vorläufige Bewertung in die Niederschrift gem. § 6 Abs. 6 aufgenommen. Die Kommissionsmitglieder tauschen ihre jeweiligen Einzelbewertungen aus. Sodann wird ein Mittelwert aus beiden Einzelwerten gebildet, der in das Protokoll aufgenommen wird.
- (4) Das Gesamtergebnis ist die Summe aus den Punkten für den Grad der Qualifikation (max. 80) gem. Anhang 1 sowie ggf. den gem. Absatz 1 und 2 ermittelten Punkten (max. 70).

§ 8

Abschluss des Verfahrens/Nachrückverfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 und § 4 nicht am weiteren Verfahren teilnehmen konnten, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Ranglistenplatz und der Ranglistenplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Erfolgte die Zulassung zum Auswahlverfahren auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 2, kann eine Einschreibung in den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft nur erfolgen, wenn das Abschlusszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss spätestens zum Ablauf des Zulassungsverfahrens nach Abs. 6 nachgereicht wird. § 49 Abs. 7 S. 4 HG bleibt unberührt.
- (5) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 3 durchgeführt.
- (6) Nach Abschluss des Verfahrens werden dann noch verfügbare Studienplätze durch Los vergeben. Am Losverfahren können nur Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

§ 9

Wiederholung

Das Auswahlverfahren ist in nachfolgenden Verfahren unbegrenzt wiederholbar.

§ 10

In Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2010

Duisburg und Essen, den 27. Juli 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

Anhang zur**Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft an der Universität Duisburg-Essen**

Die Bildung einer Rangliste aufgrund der Kriterien „Grad der Qualifikation“ (Note des vorherigen Studiums von mindestens 6 Semestern Dauer) und dem Äquivalent in „Notenpunkten“ sowie zusätzlich den Auswahlgesprächspunkten erfolgt auf der Basis der Gesamtpunkte, die wie folgt berechnet werden:

$$\text{Gesamtpunkte} = \text{Notenpunkte} + \text{Auswahlgesprächspunkte}$$

Die äquivalenten Notenpunkte ergeben sich aus dem Grad der Qualifikation gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Grad der Qualifikation	Notenpunkte
1	80
1,1	79
1,2	78
1,3	77
1,4	76
1,5	75
1,6	74
1,7	73
1,8	72
1,9	71
2	70
2,1	69
2,2	68
2,3	67
2,4	66
2,5	65
2,6	64
2,7	63
2,8	62
2,9	61
3	60
3,1	59
3,2	58
3,3	57
3,4	56
3,5	55
3,6	54
3,7	53
3,8	52
3,9	51
4	50